

Beteiligung der Datenschutzbeauftragten bei der Einführung neuer und der Änderung bestehender (automatisierter¹) Datenverarbeitungsmaßnahmen/-verfahren an der Universität Rostock

Checkliste Beteiligung Personalvertretung(en)

Bei folgenden Angelegenheiten mit **datenschutzrechtlicher Relevanz** kommt nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes des Landes MV (PersVG M-V) eine Beteiligung der Personalvertretungen in Betracht:

- I. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von **automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen**, § 70 Abs. 1 Nr. 1 PersVG M-V

Datenverarbeitung ist jede Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere das Erheben, Speichern, Vervielfältigen, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen (ausführlich § 3 Abs. 4 DSG M-V).

Der Begriff *Änderung* bezieht sich auf die Art und Weise der Datenverarbeitung; der Begriff *Erweiterung* auf den Umfang der verarbeiteten Daten.

Wesentlich ist eine Änderung oder Erweiterung bspw., wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung durch eine neue ersetzt wird oder Anwendungsmöglichkeiten substantiell verändert werden.

- II. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von **technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen**, § 70 Abs. 1 Nr. 2 PersVG M-V

Hier sind Kontrolleinrichtungen gemeint, die Informationen hinsichtlich des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten erfassen, sammeln und auswerten, wie bspw. elektronische Zeiterfassungssysteme oder Multifunktionskarten.

- III. Einführung, Anwendung oder wesentliche Ausweitung **betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze** (IuK), § 70 Abs. 1 Nr. 5 PersVG M-V

Das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen gilt auch, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt wird.

Die Beteiligung der Personalvertretungen erfolgt stets über das Dezernat Personal und Personalentwicklung (D4).

Neben den aufgezählten gibt es eine Reihe weiterer Maßnahmen des Arbeitgebers, die der Mitbestimmung der Personalvertretungen unterliegen, allerdings keine datenschutzrechtliche Relevanz aufweisen. Diese sind abschließend in §§ 68-70 PersVG M-V aufgeführt. Für deren Einzelheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Personalvertretungen bzw. an das Dezernat 4, Referat Personalservice.

Die Datenschutzbeauftragte

datenschutzbeauftragte@uni-rostock.de

<https://www.uni-rostock.de/einrichtungen/vertretungen-und-beauftragte/datenschutzbeauftragte/>

¹ Automatisiert ist ein Verfahren, wenn es mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik wesentlich unterstützt wird. Auch die zur Unterstützung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit eingesetzten Hilfsmittel der Büroautomation (z.B. Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramme) sind automatisierte Verfahren oder Teile von solchen. Indiz für das Vorliegen eines automatisierten Verfahrens ist damit die Verwendung von Software, zum Ganzen s. die Erläuterungen zu § 3 DSG MV, S. 23f.